LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport I Heinrich-Mann-Allee 107 I 14473 Potsdam

Landkreise und kreisfreie Städte
des Landes Brandenburg
Jugendämter

Nachrichtlich:
Landkreistag Brandenburg
Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Karina Behling
Gesch-Z.: 23.13 - 75313
Hausruf: +49 331 866-3779
Fax: +49 331 27548-3827
Internet: www.mbjs.brandenburg.de
Karina.Behling@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn

Potsdam, 6. Oktober 2017

Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer
Festlegung des Geburtsdatums

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen einer gemeinsamen Konferenz der Jugendämter und Ausländerbehörden des Landes Brandenburg ist die Frage aufgeworfen worden, welche Behörde das Geburtsdatum und die Namensschreibweise von UMA festlegt und wer für diese Daten zuständig ist, wenn sich im Clearingverfahren oder zu einem späteren Zeitpunkt die Volljährigkeit des jungen Menschen herausstellt.

§ 42f Absatz 1 SGB VIII ermächtigt die Jugendämter zur Feststellung und Einschätzung der Minderjährigkeit der ausländischen Person.
Die Jugendämter sind verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Voraussetzungen für die (vorläufige) Inobhutnahme und anschließende Hilfen nach dem SGB VIII zu prüfen. Dazu gehört auch das Vorliegen der Minderjährigkeit – die Legitimation zur Festlegung eines Geburtsdatums lässt sich aus dem Gesetzestext nicht ableiten. In der Beschlussempfehlung zu § 42f Absatz 1 SGB VIII hingegen ist von einer „Altersfeststellung“ [1] bzw. „Festsetzung des Alters“[2] die Rede. Es kann daher von der Intention des Gesetzgebers ausgegangen werden, dass Jugendämter – für die UMA in Ihrer Zuständigkeit – ein Geburtsdatum festlegen können.

[1] Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) [Hrsg.]: Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Gesetztes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, 27. Auflage, Berlin 2016, S. 154
[2] ebd. S. 155

Die so ermittelten Daten, z.B. das Alter aber auch die Namenschreibweise, sind also zunächst nur für die eigene Behörde bindend. Es besteht bisher keine Verpflichtung anderer Behörden, die von Jugendämtern ermittelten Daten zu übernehmen, umgekehrt gilt das Gleiche. Auch ein anders lautendes Geburtsdatum in Datenbanken anderer Behörden, z.B. der Bundespolizei, kann das behördliche Verfahren gem. § 42f SGB VIII nicht ersetzen, allenfalls als Grundlage für die eigne Entscheidung dienen.[3]

Ich empfehle – in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) – wie folgt zukünftig einheitlich zu verfahren:

In der Zuständigkeit der Jugendämter erfolgt die Altersfeststellung durch eine Einsicht in die Ausweispapiere oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII dazu verpflichtet, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Geht das Geburtsdatum aus Identitätspapieren hervor, ist das dokumentierte Geburtsdatum von den Jugendbehörden zu übernehmen.

Liegen keine Identitätspapiere vor, kann der junge Mensch sein Geburtsjahr oder Geburtsdatum angeben bzw. glaubhaft machen und die Minderjährigkeit des Betroffenen wird durch die Jugendbehörden nicht angezweifelt, soll hier der Selbstauskunft eine wichtige Rolle eingeräumt werden. Diese Angaben werden von den Jugendämtern übernommen. Sollte nur das Geburtsjahr angegeben werden können, legt die Jugendbehörde ein fiktives Geburtsdatum fest, welches den größtmöglichen Schutz des jungen Menschen gewährleistet bzw. das Datum wird auf den 31. Dezember des entsprechenden Jahres festgelegt.[4] In Zweifelsfällen hat das Jugendamt von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen eine ärztliche Altersuntersuchung gem. § 42f Abs. 2 SGB VIII zu veranlassen.

Sollte die Volljährigkeit durch die Jugendbehörden festgestellt werden, wird das Geburtsdatum im Rahmen des üblichen Verfahrens für volljährige Asylbewerber und Asylbewerberinnen von den zuständigen Stellen (Erstaufnahmeeinrichtungen) festgelegt. Es wird empfohlen, die bereits von Jugendämtern ermittelten Erkenntnisse und Ansichten mit zu würdigen.

Datenführende Stelle ist immer die Ausländerbehörde (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 8 AZRG), dies gilt sowohl für den Zeitraum der Leistungsgewährung nach SGB VIII als auch für den Zeitraum der Gewährung nach anderen Sozialgesetzbüchern. Für

[3] Vgl. Urt. OVG Bremen vom 21.09.2016 – AZ: 1 B 164/16

[4] Vgl. BVerwG Urteil vom 31.07.1984 - 9 C 156/83

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

die Fälle, in denen die Zuständigkeit für die Betreuung und Versorgung bei den Jugendämtern liegt, werden die von ihnen eruierten Daten durch die ABH an die Registerbehörde für das AZR zu übermittelt (§ 2 i.V.m § 3 Abs. 2 Nr. 9 AZRG). Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt die Daten ändern, ist dies durch das Jugendamt der ABH anzuzeigen und durch diese entsprechend weiterzuleiten. Dabei sollten alle Beteiligten die notwendige Sorgfalt bei der Datenerfassung walten lassen. Eine Beschränkung der Anzahl der Änderungsaktivitäten durch die ABH ist ausgeschlossen.

Sollte in der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit bereits ein Geburtsdatum festgelegt worden sein, sich aber dennoch zu einem späteren Zeitpunkt die Volljährigkeit herausstellen, korrigiert hier die ABH - auf Veranlassung des Jugendamtes - das Geburtsdatum in eigener Zuständigkeit. Gleiches gilt auch für Änderungen, die die Namensschreibweise betreffen.

Zeitlich parallel zu diesem Schreiben ergeht ein inhaltlich übereinstimmender Erlass des MIK (Anlage), in dem die Ausländerbehörden angewiesen werden, die von den Jugendämtern festgelegten Geburtsdaten der UMA zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rainer Liesegang